



Änderungs- und Ergänzungsempfehlung zur Vorlage Nr. 5-2771/16-III/2 Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 1. November 2016 (mehrheitlich) beschlossen, dem Kreistag folgende Änderungsempfehlung (1.) und Ergänzungsempfehlung (2.) zu geben:

Die Anlage 01 (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“) sollte wie folgt geändert und ergänzt werden:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung über das LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (Anlage 01 der Beschlussvorlage) sind die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln“ durch den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ zu ersetzen. Der Satz soll demnach heißen:

*„3. b) die Errichtung von **jagdlichen Einrichtungen**, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;“*

2. Unter § 5 Abs. 1 der Verordnung über das LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (Anlage 01 der Beschlussvorlage) ist als zulässige Handlung unter Nr. 15 der Radwegeneubau unter bestimmten Voraussetzungen zu ergänzen. Der Punkt soll folgenden Wortlaut haben:

„15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.“

Der Beschlussvorschlag sollte somit folgenden Wortlaut haben:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming mit folgenden Änderungen/Ergänzungen unter § 5 Abs.1:

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

3. für den Bereich der Jagd

b) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

- (2) 15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

Luckenwalde, den 1. November 2016

Jansen
Vorsitzender